

**Neunte Änderung der Prüfungsordnung  
für die Fachmasterstudiengänge der  
Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 18.08.2017**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 24.05.2017 und am 28.06.2017 die folgende neunte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2017 genehmigt.

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird an entsprechender Stelle hinzugefügt: „§ 13 a Gute wissenschaftliche Praxis“.
2. In § 6 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 hinzugefügt:  
„Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet nach Ablauf der Amtszeit der sie entsendenden Organe gemäß Satz 1; im Falle von Studierenden nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der sie entsendenden Gruppe in dem entsprechenden Organ.“
3. In § 8 wird der dritte Absatz gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
4. In § 8 wird der Absatz 4 neu eingefügt:  
„(4) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Zuständig für die Anerkennung ist die oder der Modulverantwortliche. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.“
5. Folgender neuer § 13 a wird wie folgt eingefügt:  
„§ 13 a Gute wissenschaftliche Praxis  
Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.“
6. In § 21 wird im zweiten Satz der Verweis auf § 3 durch den Verweis auf § 2 ersetzt.
7. In § 21 wird der Absatz 6 ersatzlos gestrichen.

8. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

#### **Anlage 4**

#### **Fachspezifische Anlage für das Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften**

1. In der Modultabelle unter Absatz 3 c werden in der Spezialisierung Lebenslanges Lernen/Bildungsmanagement die Angaben zu den Modulen päd919 und päd920 gestrichen.
2. In der Modultabelle unter Absatz 3 c werden in der Spezialisierung Lebenslanges Lernen/Bildungsmanagement folgende Angaben neu eingefügt:

päd931 Internationale Forschungsperspektiven in Educational Technology	Wahl- pflicht	2 Seminare	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Referat (ca. 45 Min.) mit Handout und Ausarbeitung (mind. 5 Seiten pro Person)
päd932 Mediendidaktik und Bildungstechnolo- gien	Wahl- pflicht	2 Seminare	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Referat (ca. 45 Min.) mit Handout und Ausarbeitung (5 Seiten pro Person) oder 1 Portfolio (ca. 15 Seiten)

9. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

### **Anlage 6**

#### **Fachspezifische Anlage für das Fach Rehabilitationspädagogik**

1. In Absatz 2 wird der erste Satz nach Rehabilitationspädagogik wie folgt ersetzt:  
„, sowie der Arbeitsfelder der Neurorehabilitationspädagogik und der Förderung und Entwicklung psychischer Kompetenzen von Personen mit emotionalen und sozialen Beeinträchtigungen.“
2. In Absatz 2 wird der vierte Satz wie folgt neu gefasst:  
„Der Masterstudiengang bereitet auf die Arbeitsfelder in der Neurorehabilitationspädagogik und der Förderung und Entwicklung psychischer Kompetenzen von Personen mit emotionalen und sozialen Beeinträchtigungen vor.“
3. In Absatz 2 wird der fünfte Satz wie folgt neu gefasst:  
„Die Studierenden erwerben anwendungs-orientiertes Fachwissen auf den Gebieten der Sonder- und Rehabilitationspädagogik, Gesundheitspsychologie und der Neurorehabilitation.“
4. In Absatz 3 werden in der Modultabelle die Angabe zum Modul sop950 durch folgende ersetzt:

sop951 Klinische Psychologie und Psycho- therapie	MM 9	Pflicht	2 Seminare + integrierte Übung	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat
---	------	---------	---	---	-----------------------------------

**Abschnitt II**

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen der fachspezifischen Anlagen 4 und 6 geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.